

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Verrechnungsbrennwerte für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg an die veränderten Brennwerte des Erdgases in den Marktgebieten angepasst.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine kam es ab Mitte Juni 2022 zu einer deutlichen Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und damit einhergehend einerseits zu deutlich gestiegenen Gaspreisen an den europäischen Gasbörsen und andererseits zu einer deutlichen Veränderung des Brennwertes des nach Österreich gelieferten Gases.

Zuletzt wurden die Verrechnungsbrennwerte daher mit 1. Jänner 2023 an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Da aufgrund der geänderten Gasflüsse und Importrouten in den nächsten Monaten von einer deutlich höheren Volatilität der Brennwerte auszugehen ist, wurde, wie bereits in den Erläuterungen zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2023 angekündigt, eine Evaluierung der Verrechnungsbrennwerte im ersten Quartal 2023 durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluierung erfolgt nun die Anpassung der Verrechnungsbrennwerte.

Da die Anpassung der Verrechnungsbrennwerte mit 1. April 2023 erfolgt, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 13:

Die Verrechnungsbrennwerte werden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Festlegung der Verrechnungsbrennwerte erfolgt auf Basis der Evaluierung der tatsächlich gemessenen Brennwerte der in den Monaten November 2022, Dezember 2022, Jänner 2023 und Februar 2023 in die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg eingespeisten Gasmengen. Diese Brennwerte sind auf der Online-Plattform des Markt- und Verteilergebietsmanagers veröffentlicht.

Zu § 21 Abs. 25:

Die Novelle tritt mit 1. April 2023, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst danach erfolgt.